

Aktenzeichen:
9 C 1354/25

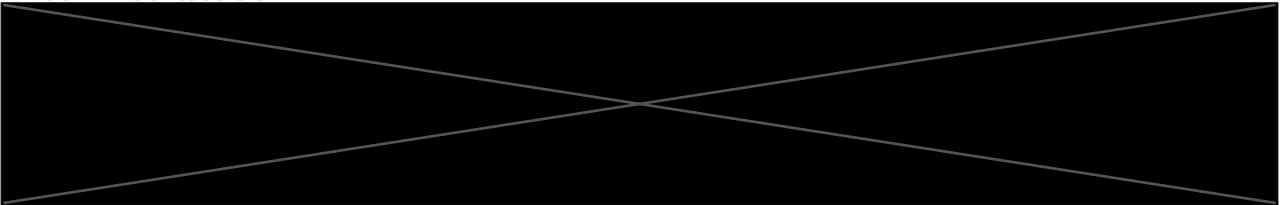


Amtsgericht Waiblingen

Im Namen des Volkes

Urteil

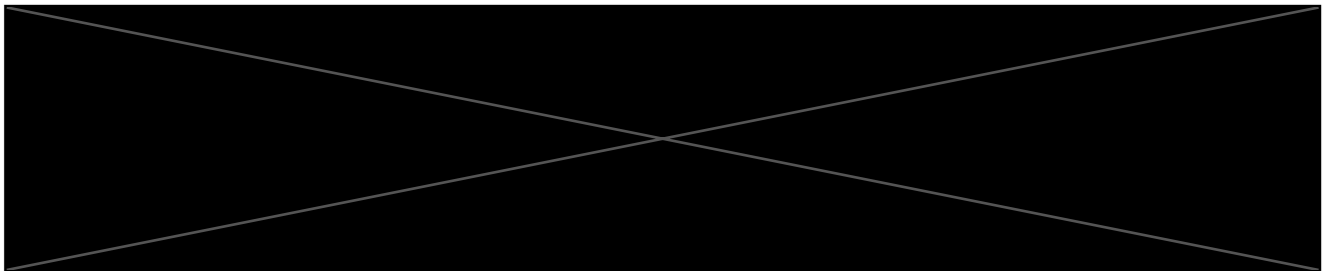
In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **VINQO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Bornberg 94, 42109 Wuppertal, Gz.:
V-031634/25

gegen



wegen Regress aus Anwaltsvertrag

hat das Amtsgericht Waiblingen durch die Richterin am Amtsgericht  aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2026 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.384,39 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.10.2025 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.859,32 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen an die Rechtsschutzversicherung übergegangenen Schadenersatzanspruch aufgrund einer Verletzung der anwaltlichen Aufklärungspflicht.

Die Klägerin ist eine in Deutschland ansässige Versicherungsgesellschaft und bietet Versicherungsleistungen im Rahmen von Rechtsschutzpolicen an, der Beklagte bietet rechtsanwaltliche Dienstleistungen an. Bei der Klägerin schloss der Versicherungsnehmer J. [REDACTED], eine Rechtsschutzpolice unter der Versicherungsscheinnummer [REDACTED] ab. Der Versicherungsnehmer der Klägerin mandatierte den Beklagten als anwaltlichen Rechtsbeistand, um Ansprüche gegen die Nürnberger überbetriebliche Versorgungskasse e.V. geltend zu machen. Der Beklagte erfragte bei der Klägerin namens des Versicherungsnehmers den versicherungsrechtlichen Kostenschutz an. Die Klägerin gewährte dem Versicherungsnehmer, zu Händen des Beklagten Deckungsschutz unter der Schadennummer [REDACTED]. Ausgenommen ist hiervon ein nicht eintrittspflichtiger Teil in Höhe von 150,00 € in Form einer Selbstbeteiligung. Der Beklagte rechnete die Gebühren in Höhe von 2.349,18 € ab. Die Klägerin glich die Honorarnote zur Freistellung des Versicherungsnehmers von der Zahlungspflicht als Rechtsschutz-Versicherungsleistung in Höhe von 2.199,18 € aus. Hierbei wurde die Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 € berücksichtigt. Für die vorgerichtliche Vertretung wurde dabei ein Anteil von 798,20 € berechnet. In Höhe von 399,10 € wurde dieser auf die Verfahrensgebühr angerechnet.

Der Beklagte vertrat den Versicherungsnehmer der Klägerin [REDACTED] vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth. Hierzu fertigte der Beklagte die Klageschrift vom 30.09.2021 aus und reichte diese auch - ausgehend von einem Streitwert in Höhe von 9.272,06 € ein. Die Parteien stritten hier

um Schadensersatzansprüche im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung mit im wesentlichen folgendem Vortrag des damaligen Klägers [REDACTED]: Der damalige Kläger forderte die damalige Beklagte auf, die durch die zuständige Krankenkasse festgesetzten Beiträge für die Krankenkasse- und Pflegeversicherung zu übernehmen, die hinsichtlich der durch den Beklagten am 17.07.2017 ausbezahlten betrieblichen Altersvorsorge in Form einer Kapitaleinmalzahlung anfallen. Der Kläger trug vor, bei der Beklagten am 01.07.2007 einen Versorgungsvertrag mit der Versorgungsnummer [REDACTED] 2 für eine Altersvorsorge ab dem Alter von 66 Jahren geschlossen zu haben. Versicherungsnehmer sei das Trägerunternehmen, das seine Ansprüche an den Kläger abgetreten habe. In der Versorgungszusage wurde die Auszahlung der Leistungen nach Abzug der gesetzlichen Steuern und Abgaben und der anfallenden Verwaltungskosten vereinbart. Wobei der damalige Kläger behauptete ihm sei, als Geschäftsführer des Trägerunternehmens, bei Abschluss der Versorgungszusage mitgeteilt worden, dass es sich hierbei lediglich um Steuerabgaben, wie z.B. Lohnsteuer, und anfallende Verwaltungskosten handle. Aus diesem Grund habe sich der damalige Kläger zum Abschluss dieser Altersversorgung entschlossen. Er sei nicht über die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung informiert worden. Bei Kenntnis dieser Beitragspflicht hätte er die Versorgung nicht abgeschlossen. Der damalige Kläger meinte, hierin läge eine Nebenpflichtverletzung in Form der Verletzung einer Aufklärungspflicht. Hieraus hätte sich ein Anspruch auf Rückerstattung der von ihm bereits bezahlten Beiträge, sowie ein Anspruch darauf, dass der damalige Beklagte die künftigen Monatsbeiträge übernimmt, ergeben sollen.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat die Klage abgewiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidung des Landgericht Nürnberg-Fürth zum Aktenzeichen [REDACTED] vom 19.07.2022 (Bl. 35 ff. d. A.) Bezug genommen.

Aufgrund des Verfahrens ist ein Kostenfestsetzungsbeschluss in Höhe von 1.850,45 € ergangen. Die Gerichtskosten wurden durch die Klägerin ausgeglichen. Die Klägerin zahlte hierauf insgesamt 1.862,14 €, da noch Verzugszinsen hinzukamen. Im Rahmen des Klageverfahrens entstanden auf Seiten des Versicherungsnehmers Gerichtskosten und Auslagen in Höhe von 798,00 für die die Klägerin aufgrund der erteilten Deckungszusage eintrittspflichtig war und diese freistellend anwies.

Die Klägerin behauptet,

der Beklagte habe es schuldhaft unterlassen, die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend zu prüfen und seinen Mandanten über die offenkundige Aussichtslosigkeit der geplanten Klage aufzu-

klären. Der Beklagte habe nicht über die Verjährungsproblematik, die fehlende Aktivlegitimation, die Rechtslage um den § 6 VVG, die fehlenden Aufklärungspflichten des damaligen Beklagten, die fehlenden Nebenpflichtverletzung sowie zur fehlenden Kausalität bei unterstellter Pflichtverletzung aufgeklärt. Die Klägerin habe bei der Erteilung einer Deckungszusage ein Prüfrecht, jedoch keine Prüfpflicht. Insbesondere habe die Klägerin keine Pflicht, einen Rechtsanwalt als Dienstleister des eigenen Versicherungsnehmers auf etwaige rechtliche Implikationen der eigenen Mandatsführung hinzuweisen. Daneben entfalte die Deckungszusage als deklaratorisches Schuldanerkenntnis lediglich Bindungswirkung im Verhältnis zur eigenen Versicherungsnehmerschaft.

Die Klägerin beantragt,

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.859,32 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.10.2025 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte behauptet,

zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage habe keine objektive Aussichtslosigkeit der Klage bestanden. Der Mandant sei ordnungsgemäß über etwaige Risiken der Klage aufgeklärt worden und habe dennoch den Klageauftrag erteilt. Zudem hätte der Mandant die Klage aufgrund der Rechtsschutzversicherung durch die Klägerin und deren Deckungszusage auch trotz weitergehender Beratung erhoben. Ein möglicher Schaden habe sich erst mit dem Beitragsbescheid der Krankenkasse 2020 konkretisiert. Hierüber habe der Versicherungsnehmer erstmalig Kenntnis erlangt. Der Verjährungsbeginn sei rechtlich offen gewesen. Die Klägerin sei über den Sachverhalt vollständig informiert gewesen. Bereits bei Kostendeckungsanfrage für das außergerichtliche Verfahren seien der Klägerin die Bescheide sowie auch das Anspruchsschreiben übersandt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 03.03.2026 (Bl. 135 ff. d. A.) und vom 16.06.2026 (Bl. 176 ff. d. A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen. Hinsichtlich des Inhalts der Zeugenaussage wird ebenfalls auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2026 (Bl. 176 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Waiblingen ist gem. §§ 12, 13 ZPO örtlich und gem. § 23 Nr. 1 GVG sachlich zuständig.

II.

Die Klage ist überwiegend begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus übergegangenem Recht gemäß §§ 280 Abs. 1 BGB, 86 Abs. 1 Satz 1 VVG ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 4.384,39 € zu.

a)

Der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Beklagten ist gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG mit der Erbringung der Rechtsschutzleistung auf die Klägerin übergegangen.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Beklagten bestand unstreitig ein Anwaltsvertrag (§§ 611, 675 BGB). Aus diesem Vertrag traf den Beklagten die Pflicht, seinen Mandanten umfassend über die rechtliche Lage sowie die mit einer gerichtlichen Rechtsverfolgung verbundenen

Chancen und Risiken aufzuklären.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Rechtsanwalt - soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf - grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19).

Diesen Anforderungen wurde der Beklagte nicht gerecht.

Der Beklagte hat den Versicherungsnehmer der Klägerin nicht hinreichend über die geringen Erfolgsaussichten der Klage informiert. So drängten sich vor Klageerhebung insbesondere deren fehlende Erfolgsaussichten aufgrund der fehlenden Aktivlegitimation und der Verjährung auf. Ob sämtliche Einwendungen letztlich durchgegriffen hätten, ist für die haftungsrechtliche Beurteilung nicht entscheidend. Maßgeblich ist vielmehr, dass sich einem sorgfältig arbeitenden Rechtsanwalt erhebliche rechtliche Risiken aufdrängen mussten und diese gegenüber dem Mandanten deutlich hätten angesprochen werden müssen. Gerade wenn – wie hier – mehrere gewichtige Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch bestehen, genügt es nicht, lediglich die Klage einzureichen, ohne den Mandanten über die deutlich eingeschränkten Erfolgsaussichten aufzuklären. Dem Mandanten war es mangels entsprechender Fachkenntnisse ohne eine Risikoaufklärung nicht möglich die Erfolgsaussichten der Klage sachgemäß einzuschätzen.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 Abs. 1 ZPO) fest, dass eine solche Beratung über die deutlich eingeschränkten Erfolgsaussichten nicht erfolgt ist.

Das Gericht stützt seine Überzeugung maßgeblich auf die Aussage des Zeugen XXXXXXXXXX. Der Zeuge hat glaubhaft bekundet, dass ihm die Beklagte die beabsichtigte Klage als aussichtsreich dargestellt beziehungsweise jedenfalls keine erheblichen rechtlichen Bedenken aufgezeigt habe. Auf die ausdrückliche Frage des Gerichts, ob die Beklagte auf problematische Punkte hingewiesen habe, erklärte der Zeuge eindeutig: „Sie hat gesagt, es steht mir zu“ oder jedenfalls, „dass man das versucht“. Der Zeuge hat weiter bekundet, dass nach seiner Erinnerung weder über Fragen der Aktiv- oder Passivlegitimation noch über eine mögliche Abtretung von Ansprüchen ge-

sprochen worden sei. Ebenso konnte er sich nicht daran erinnern, dass die Problematik der Verjährung Gegenstand der Beratung gewesen wäre. Vielmehr schilderte er nachvollziehbar, dass ihm die rechtlichen Schwierigkeiten erstmals im Termin vor dem Landgericht bewusst geworden seien, als dort auf die bereits seit dem Jahr 2004 bestehende gesetzliche Regelung zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hingewiesen worden sei. Erst in diesem Zeitpunkt sei ihm klar geworden, dass die Klage keinen Erfolg haben werde.

Zwar konnte sich der Zeuge aufgrund des zwischenzeitlich verstrichenen Zeitraums nicht mehr an sämtliche Einzelheiten der Beratungsgespräche erinnern. Dies betrifft insbesondere ein von der Beklagtenseite behauptetes Telefongespräch vom 19.07.2021. Dem Zeugen wurde hierzu die Telefonnotiz (Anlage B7) vorgehalten, wonach über die Problematik der Verjährung, der Aktiv- und Passivlegitimation sowie über eine mögliche Abtretung gesprochen worden sein soll. Der Zeuge hat hierzu offen eingeräumt, dass er sich an den Inhalt dieses Telefonats nicht mehr sicher erinnern könne. Gerade dieses Eingeständnis fehlender Erinnerung spricht jedoch gegen eine interesselgeleitete Aussage und für deren Glaubhaftigkeit. Der Zeuge hat weder versucht, Erinnerungslücken zu überspielen noch den Gesprächsinhalt sicher zu bestreiten, sondern nachvollziehbar zwischen dem unterschieden, woran er sich noch erinnern konnte und woran nicht. Entscheidend ist jedoch, dass der Zeuge hinsichtlich des für den Rechtsstreit maßgeblichen Kernpunktes durchgehend konstant ausgesagt hat. Er hat mehrfach und ohne erkennbare Relativierung bekundet, dass das Wort „Verjährung“ in den Beratungsgesprächen nach seiner Erinnerung „nicht im Raum gestanden“ habe. Ebenso hat er auf die Frage des Klägersvertreters unmissverständlich erklärt, dass er bei einem Hinweis auf eine eingetretene Verjährung keine Klage erhoben hätte („Wenn Verjährung ist, dann ist jedem bekannt, dann ist es vorbei. ... Die Klage wäre von mir nicht verlangt worden, wenn verjährt gewesen wäre.“). Auch auf die Frage des Gerichts, ob er auf einer Klageerhebung trotz bestehender Risiken bestanden hätte, erklärte der Zeuge, über Risiken sei überhaupt nicht gesprochen worden („Vom Wort Risiko war nichts im Raum gewesen.“).

Diese Angaben sind lebensnah und in sich schlüssig. Der Zeuge hat nachvollziehbar geschildert, dass er als juristischer Laie darauf vertraut habe, dass die Beklagte die rechtliche Bewertung seines Falles zutreffend vornehme. So führte er aus: „Ich war immer der Meinung, die Entscheidung betrifft die Anwältin. Sie wird schon das Richtige machen.“ Dies entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung. Ein rechtsunkundiger Mandant sucht gerade deshalb anwaltlichen Rat auf, weil er selbst die Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Klage nicht beurteilen kann und sich auf die fachkundige Einschätzung seines Rechtsanwalts verlässt.

Das Gericht gelangt daher zu der Überzeugung (§ 286 Abs. 1 ZPO), dass die Beklagtenseite den

Versicherungsnehmer nicht hinreichend über die erheblichen Erfolgshindernisse der beabsichtigten Klage aufgeklärt hat und dieser bei ordnungsgemäßer Beratung von einer Klageerhebung Abstand genommen hätte.

b)

Das gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutete Vertretenmüssen hat der Beklagte nicht widerlegt.

Insbesondere genügt hierfür nicht der pauschale Hinweis, die Rechtslage sei im Zeitpunkt der Klageerhebung offen gewesen. Selbst wenn einzelne Rechtsfragen einer unterschiedlichen Bewertung zugänglich gewesen sein sollten, entband dies den Beklagten nicht von seiner Pflicht, den Mandanten auf die bestehenden erheblichen Prozessrisiken hinzuweisen.

c)

Dem Versicherungsnehmer ist infolge der Pflichtverletzung ein ersatzfähiger Schaden entstanden.

Nach der Differenzhypothese (§ 249 Abs. 1 BGB) ist der Geschädigte so zu stellen, wie er stünde, wenn die Pflichtverletzung unterblieben wäre. Hätte der Beklagte seinen Mandanten ordnungsgemäß beraten, hätte dieser nach der Überzeugung des Gerichts von der Durchführung des Klageverfahrens Abstand genommen. Die durch den Prozess verursachten Kosten wären dann nicht entstanden.

Der Beklagte hat dem Versicherungsnehmer der Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.349,18 € in Rechnung gestellt. Davon sind 1.874,25 nach § 249 Abs. 1 BGB ersatzfähig. Im Rahmen der 2.349,18 € fallen, abzüglich der Anrechnung auf die Verfahrensgebühr, 474,93 € auf die Geschäftsgebühr und die darauf anfallende Mehrwertsteuer an (399,10 € nicht angerechneter Teil der Geschäftsgebühr + 75,83€ darauf anfallende MWSt), welche nicht ersatzfähig sind. Die Kosten für die vorgerichtliche Tätigkeit des Beklagten beruhen nicht auf der festgestellten Pflichtverletzung. Die dem Beklagten vorgeworfene Pflichtverletzung besteht ausschließlich darin, den Versicherungsnehmer nicht hinreichend über die fehlenden Erfolgsaussichten der gerichtlichen Rechtsverfolgung aufgeklärt zu haben. Hätte der Beklagte seiner Beratungspflicht genügt, wäre zwar von einer Klageerhebung Abstand genommen worden. Die anwaltliche Erstprüfung des Sachverhalts und die hiermit zusammenhängende außergerichtliche Befassung wären jedoch

unabhängig hiervon angefallen. Insoweit fehlt es an der haftungsrechtlichen Kausalität zwischen Pflichtverletzung und geltend gemachtem Schaden.

Ersatzfähig sind dagegen die infolge der pflichtwidrigen Klageerhebung entstandenen gerichtlichen Kosten. Hierzu gehören die ersatzfähigen anwaltlichen Gebühren in Höhe von 1.874,25 €, die Gerichtskosten in Höhe von 798,00 € sowie die aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses entstandenen Kosten des Gegners einschließlich der von der Klägerin ausgeglichenen Verzugszinsen. Insgesamt ergibt sich hieraus der zuerkannte Schadensbetrag von 4.384,39

d)

Dem Anspruch steht der Einwand unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) nicht entgegen.

Die Erteilung einer Deckungszusage durch eine Rechtsschutzversicherung entbindet den beauftragten Rechtsanwalt nicht von seinen eigenen anwaltlichen Beratungs- und Aufklärungspflichten. Die Deckungsprüfung erfolgt ausschließlich im Versicherungsverhältnis und ersetzt weder die rechtliche Prüfung des geltend gemachten Anspruchs noch die anwaltliche Beratung des Versicherungsnehmers. Nach ständiger Rechtsprechung entfaltet die Deckungszusage grundsätzlich lediglich Wirkung im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer; eine Aussage über die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung ist mit ihr regelmäßig nicht verbunden.

Vorliegend war der Klägerin anhand der Deckungsanfrage auch keine eigenständige rechtliche Bewertung der Erfolgsaussichten möglich. Der Beklagte hatte den maßgeblichen Sachverhalt lediglich verkürzt dargestellt. Insbesondere ergaben sich aus den vorgelegten Unterlagen weder die Problematik der Aktivlegitimation noch die weiteren tragenden rechtlichen Einwendungen, die später zur Klageabweisung führten. Aus keinem Schreiben des Beklagten an die Klägerin gehen der konkrete Sachverhalt oder die damit einhergehenden rechtlichen Hürden hervor. Vielmehr wird auf einen Abschluss der Versicherung mit dem Mandanten selbst, nicht seinem Trägerunternehmen hingewiesen.

2.

Der Klägerin steht hinsichtlich des auf die nicht angerechnete Geschäftsgebühr entfallenden Betrages in Höhe von 474,93 € kein Anspruch aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB, 86 Abs. 1 Satz 1 VVG gegen den Beklagten zu.

Zwar kommt zugunsten des Versicherungsnehmers grundsätzlich ein Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB in Betracht, wenn – wie hier von der Klägerin behauptet und vom Beklagten nicht bestritten – eine außergerichtliche Vertretung gegenüber der Anspruchsgegnerin tatsächlich nicht stattgefunden hat und die hierfür berechnete Geschäftsgebühr deshalb ohne Rechtsgrund vereinnahmt worden sein sollte. Ein etwaiger Bereicherungsanspruch des Versicherungsnehmers ist jedoch nicht gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf die Klägerin übergegangen. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift gehen nur Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers auf den Versicherer über. Hierunter fallen lediglich Ansprüche, die auf den Ausgleich eines Schadens gerichtet sind. Bereicherungsansprüche dienen demgegenüber nicht dem Ersatz eines Schadens, sondern der Rückabwicklung einer rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung. Sie stellen daher keine Ersatzansprüche im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG dar.

Mangels gesetzlichen Forderungsübergangs ist die Klägerin nicht aktivlegitimiert, einen etwaigen Bereicherungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Beklagten geltend zu machen.

3.

Auch ein eigener Bereicherungsanspruch der Klägerin aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB besteht nicht.

Zwar hat die Klägerin den Rechnungsbetrag unmittelbar an den Beklagten überwiesen. Sie leistete hierbei jedoch nicht auf eine eigene Verbindlichkeit gegenüber dem Beklagten, sondern erfüllte ihre Verpflichtung aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegenüber ihrem Versicherungsnehmer. In einem solchen Mehrpersonenverhältnis erfolgt die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung grundsätzlich entlang der jeweiligen Leistungsbeziehungen. Leistender gegenüber dem Beklagten war daher im bereicherungsrechtlichen Sinne der Versicherungsnehmer, dessen Honorarverbindlichkeit die Klägerin erfüllte. Ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten scheidet deshalb aus.

4.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung der Verzugszinsen ab dem 24.10.2025 gem. §§ 286, 288 Abs.1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr.1 ZPO. Die Klägerin unterliegt in einem Betrag, der die Geringwertigkeitsschwelle nicht übersteigt, weswegen dem Beklagten die Kosten insgesamt aufzuerlegen sind.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO.

Die Streitwertentscheidung beruht auf § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, § 3 ZPO. Die Nebenforderungen haben sich nach § 43 Abs. 1 GKG nicht streitwerterhöhend ausgewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Waiblingen
Bahnhofstraße 48
71332 Waiblingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Waiblingen
9 C 1354/25

Verkündet am 14.07.2026

u, JFAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Waiblingen, 14.07.2026

u, JFAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle